

Siegfried Schmidt, Carlstraße 3, 18586 Ostseebad Göhren auf Rügen Tel(FAX 038308-2195
Tel. 0174-8087493 21. Januar 2010.

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen MV
z.Hd. Frau Priemel
Markt 20/21

17489 Greifswald

Ihr Zeichen 305011-2/Göhren 57 und 13000-E-2935-22d
Ihr Schreiben vom 6. Januar 2010 – persönliche Besprechung in Ihrem Haus am 13. Januar
2010.

Hier: Stellungnahme und Richtigstellung zum Schreiben vom AzRoV vom 6.1.2010
Richtigstellung der falsch wiedergegebenen Umstände

Sehr geehrte Frau Priemel,
zunächst darf ich mich herzlich für die freundliche Besprechung in Ihrem Dienstzimmer
bedanken. Wie bereits angekündigt, bin ich mit Ihren Ausführungen teilweise nicht
einverstanden, da diese falsch auch bezüglich damaliger -1953- Rechtsgrundlagen
wiedergegeben sind.

Nach Ihrem Entwurf soll die Rückübertragung des Eigentums nun durch das Bundesland MV
an dem Grundstück Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstücke 98 bis 102 und 571 nach dem § 6
Abs. 6a, Satz 1 durchgeführt werden. Der § 6 (6a) 1 bezieht sich aber auf den § 4 Abs. 1, Satz
2 und dieser trifft nicht zu,
weil der Wiederaufbau bzw. die Wiederaufnahme des Hotelbetriebes nachweislich durch die
Berechtigte und ihre Kinder nicht nur möglich war, sondern auch erfolgreich durchgeführt
wurde.

Die Berechtigte Liselotte Schmidt und ihre 3 Kinder (von Ihnen als Antragsteller bezeichnet)
haben sofort nach der Rückgabe durch die Gründung der Hotel GmbH R. Zobel den
Wiederaufbau bzw. die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes ermöglicht. Es kann also gar
nicht die Rede davon sein, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau des
Geschäftsbetriebes nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gefehlt haben.

Die Tatsachen sprechen hier für sich. Alle 3 Teilhaber dieser GmbH (Kinder der
Berechtigten) haben in den Wiederaufbau investiert, um den Familienbetrieb in der Tradition
des Großvaters fortzuführen und an die nächste Generation weiterzugeben.

Der Versuch einer Wertschätzung mit den Werten der Firma Konzepta von 1991 hinkt schon
deswegen, weil die BRD das Wirtschaftsgebäude eben nicht am 29.5.1991 an uns frei gab,
dann das vorhandene Gesamtmobilien im Anwesen durch das Bundesinnenministerium
freihändig verkauft wurde, worauf wir trotz unserer Rückkehr nach Göhren keinerlei Einfluss
nehmen konnten.

Anschließend wurde das Wirtschaftsgebäude durch das Bundesfinanzministerium Rostock abgeschlossen und verwaltet und brannte im Februar 1992 vollständig aus.

Ein möglicher Vergleich des Wertes mit der Schätzung der Firma Konzepta von 1991 mit der vollständig ausgebrannten Staatsruine müsste also im Februar 1992 festgestellt – und dann der Bundesrepublik Deutschland berechnet werden, die das Wirtschaftsgebäude

- a) schriftlich und mündlich durch das Bundesfinanzministerium, Niederlassung Rostock, genannt „Bundesvermögensamt“ – Regierungsdirektor Karg weiterhin als Bundeseigentum erklärte und sogar mit Schreiben vom 12.11.1991 den Antrag an die Wasserversorgung Nordwasser Rügen in Bergen stellte: „Trennung der Wasserversorgung vom ehemaligen Wirtschaftsgebäude“. Im 1. Absatz des Schreibens wird eben ausdrücklich bestätigt: ... die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin des auf dem Grundstück des ehem. Ferienheimes „Helmut Just“ in Göhren (Flurstück 98, Flur 1, Gemarkung Göhren) befindlichen Wirtschaftsgebäudes. Die Eigentümerin von Grund und Boden ist Frau Liselotte Schmidt.....Auch ist die wirtschaftliche Trennung der beiden Bereich ohnehin unabdingbar.

Beweis: Seite 260 + 261 in meinem Buch „Rügen nach der Wende“ das Ihnen als Beweismittel vorliegt.

Darauf hin haben wir im November 1991 eine eigene Wasserversorgung gelegt.

- b) erst Monate nach dem verheerenden Feuer als bereits im April 1991 übergebenes frei verfügbares Eigentum meiner Mutter behauptete, was wie zuvor nachgewiesen, eindeutig !!! falsch ist!! Erklärung des Bundesfinanzministerium –Niederlassung Rostock –in diversen Schriftsätzen. Das das nun wertlose, weil vollständig zerstörte Gebäude uns angeblich schon mit Wertausgleichvertrag der Bundesrepublik vom April 1991 überlassen worden sei, was nachweislich !!! nicht stimmt.

Beweis: Seite 260 + 261 in meinem Buch, das Ihnen vorliegt.

Hier kann also die Schätzung der Firma Konzepta von 1991 nicht greifen, weil wir erst ab 1995 nach Klärung aller Rechtsgrundlagen über die Staatsruine, hier „Wirtschaftsgebäude Helmut Just“ verfügen und anschließend selbst investieren konnten. Siehe: Teilbescheid Amt für offene Vermögensfragen Dr. Strobel im Landratsamt Rügen vom April 1995.

Aus meiner Sicht ist die tatsächlich festzustellende Verschlechterung des Vermögenswertes (am Hotel und den Nebengebäuden, wie bereits erklärt) zum Zeitpunkt der Rückgabe durch die Übernahme des ausgebrannten Wirtschaftsgebäudes ab spätestens 1995 ausgeglichen. Um den Zustand zum Zeitpunkt der Freigabe zu dokumentieren, hat die Fotofirma Knospe im April 1995 mit der Aufhebung der Beschlagnahme des Wirtschaftsgebäudes Innenfotos gefertigt, die ich Ihnen mit Zusendung meines Buches „Rügen nach der Wende“ zur Verfügung gestellt habe. Dies lag auch bei meinem Besuch in Ihrem Dienstzimmer auf Ihrem Tisch und ich habe Ihnen die entsprechenden Fotos gezeigt. Weitere Entschädigungsanträge für einzelne Vermögenswerte werden von mir ausdrücklich nicht gestellt !

Der Lastenausgleich für das Hotel wurde von meiner Mutter in voller Höhe bereits vor Jahren zurück bezahlt. Hierin wurde im Kalenderjahr 2004 ein Betrag von 6.400,-- Ost-Mark als Restschaden auf Umlaufvermögen anerkannt und die Rückforderung hierfür vom Lastenausgleichsamt Köln nicht verlangt. Insoweit werden von mir keine Forderungen auf Ersatz für Konten, Einrichtungsgegenstände, Vorräte etc. gestellt, da diese mit Aussetzung der Rückforderung des Lastenausgleichsamtes Köln ab 2004 endgültig abgeschlossen sind. .

- 1.) Bei Ihrem Schreiben auf Seite 2 lfd. Nr. II wird aufgeführt, dass „die Rückübertragung des Unternehmens jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 VermG ausgeschlossen ist.“
- 2.) Bei der Restitution vom 16.4.1991 teilte das Amt für offene Vermögensfragen, Herr Dr. Strobel ebenfalls mit, dass sein Amt zur Restitution von Pensionen zuständig ist. Insoweit erläuterten Sie mir im persönlichen Gespräch, dass die vollständige Rücknahme der Restitution nicht vorgesehen ist und Sie nur eine Schätzung auf den damaligen Wert 1953 vornehmen wollten. Dies bleibt Ihnen natürlich unbenommen, wobei ein Wertvergleich 1953 ./1991 schon dadurch nicht möglich ist, weil inzwischen ein erheblicher Wertverlust der Währung eingetreten ist. 1953 lag nur 5 Jahre nach der Totalinflation der Reichsmark.
(z.B. der Wertverlust im Englischen Pfund von 1953 bis 2010 macht ca. 93%.)
- 3.) Würde man richtig rechnen, müsste der 1952 im Dezember angesetzte Einheitswert von DM 55.200,-- entsprechend multipliziert werden, (:13 X 100) wobei der Einheitswert nach den Erfahrungen in meinem Bankenleben nur jeweils ca. 13% des jeweiligen Verkehrswertes ausmachte (Stand: 1989) um den Verkehrswert 1953 hypothetisch auszurechnen.

Um den heutigen Zeitwert (2010) nach 19 Jahren unserer Wiederaufbauarbeit richtig darzustellen, sieht die ganze Berechnung noch anders aus.

- 4.) Insoweit kann eine Gegenüberstellung der Werte von 1953 und 1990 durch das Innenministerium der DDR, 1991 durch die Firma Konzepta, am 12.6.1991 durch den Architekten Holldorf aus Mölln, (Herzogtum Lauenburg) der von meiner Mutter mit einem Zeitwertgutachten beauftragt wurde, bzw. 2010 nur eine **Illusion bleiben! So wurde z.B. unter dem 11.09.1990 vom Ministerium des Innern der DDR eine Wertfestsetzung unserer Liegenschaft vorgenommen. Für das von der DDR 1962 errichtete Wirtschaftsgebäude ging man von einem Nettowert 1990 von 656,4 TDM West aus, die Wertschätzung der Firma Konzepta vom 18.5.1991, also nur 9 Monate später weist einen Zeitwert des Wirtschaftsgebäudes Helmut Just, Baujahr 1962, von TDM 1.102 aus, somit eine Werterhöhung von TDM 446 bzw. 68%.**

Als Anlage 1 überlasse ich eine Kopie der Wertschätzung vom 11.9.1990.

- 5.) Zu Ihrer Begründung Seite 2, Ziffer I. stelle ich richtig, dass die Forderung auf Freigabe des beschlagnahmten Eigentums der Familie bereits im November 1989 an das Innerdeutsche Ministerium in Bonn und das Ministerium des Innern der DDR gesandt wurde. Dies wurde vom MdI an die Bezirksleitung der Staatssicherheit in Rostock weitergeleitet, wo es bei der Erstürmung der Stasizentrale gefunden und weitergeleitet wurde. Insoweit wäre die Behauptung, das erstmals am 18.7.1990 ein Antrag auf Freigabe gestellt wurde, unrichtig. Siehe:

Anlage 2)

Schr. Unabhängiger Untersuchungsausschuss zur Sicherstellung und Überprüfung von Unterlagen im Bezirksamt für Nationale Sicherheit Rostock, 2500 Rostock, August-Bebel-Straße 15 vom 20.2.1990.

- 6.) Ihre Ausführung auf Seite 2, Ziffer I Begründung, Abs. 3 ist falsch! Mein Vater

Hilard Schmidt wurde am 16.2.1953 bei der Beschlagnahme des Hauses inhaftiert, in Bützow verurteilt und wie ich im Bundesarchiv Berlin in der Filmbildstelle den Mikrofilm mit den Akten fand: Bundesarchiv Berlin, Finckensteinallee Findbuch Dy30/IV 2/13/357 Filmbildstelle FBS 178/8938

Anlage 3) Besonders charakteristische Fälle verzögerter Entlassungen, hier: Hilard Schmidt verspätete Entlassung am 22. Juli 1953

Die VO vom 17.7.1952 zur Überführung des Eigentums in Staatseigentum bei Republikflucht wie von Ihnen aufgeführt, hätte hier bezüglich unseres Gesamteigentums nicht erfolgen können, da diese Verordnung mit DDR-Gesetzblatt Nummer 78 vom 19. Juni 1953 – veröffentlicht- bereits aufgehoben wurde. Damals war mein Vater aber nachweislich noch in Haft in Bützow.

Anlage 4) Gesetzblatt Nr. 78 der DDR, Veröffentlicht am 19. Juni 1953

Mein Vater fuhr am 22.7.1953 nach Göhren, wo er mit dem Ministerium des Innern über die Freigabe der Liegenschaften verhandelte. Ihm wurde gesagt: „Solange sich hier ein Erholungsheim der Volkspolizei befindet, kann kein Hotel betrieben werden, die Freigabe/ Rückgabe wird verweigert.“

Anlage 5) Ablehnung der Eigentumsrückgabe aufgrund der Verurteilung meines Vaters Hilard Schmidt durch den Rat des Bezirkes Rostock vom 14. August 1953, Kommission zur Überprüfung von Strafurteilen. Beschluss der Kommission: Es liegt kein Härtefall vor, Vermögensrückgabe daher nicht erforderlich.

Erst danach verließ mein Vater Hilard Schmidt am 18.8.1953 über Berlin die DDR. Nachweis, dass Hilard Schmidt im März 1953 wegen Inhaftierung die DDR nicht verlassen konnte. Am 8. September 1953 wurde ihm ein Interzonenpass in West-Berlin ausgestellt, in meinem Buch „Rügen nach der Wende“ das ich Ihnen zugesandt habe ab Seite 164 publiziert bis Seite 167 zum Beginn der Arbeitssuche in Köln.

Das durch Strafurteile entzogene Vermögen wurde auch nur „zur Nutzung“, also nicht als Eigentum zurück übertragen. Beweis: Unterlagen aus dem Bundesarchiv Berlin vom 14.10.1953 Bericht der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Über die Tätigkeit der Kommissionen zur Beseitigung von Härten bei rechtskräftigen Urteilen

Anlage 6

Damit ist bewiesen, dass 1953 widerrechtlich keine Vermögensfreigabe erfolgte!

Anlage 7 Schreiben vom 2.12.1954, also 2 Jahre nach der Schädigung des MdI, dass meine Mutter das enteignete Eigentum bei Rückkehr in die DDR „wieder übergeben wird“ sagte nicht aus, dass es als Eigentum übertragen wird, auszugehen war von Überlassung zur Nutzung. Es war auch nicht zu erkennen, dass das Polizeierholungsheim einer weiteren Verpachtung an die VOB Union CDU – Ost weichen würde. – Umseitig das Ablehnungsschreiben der VP Rostock vom April 1990: „Gemäß der damaligen (1953) und heutigen (1990) geltenden Rechtsordnung der DDR besteht damit seit Einsetzung des MfIA als volkseigener Rechtsträger bis zu einer eventuell durch neue Rechtssetzung entstehenden neuen Rechtslage keine Möglichkeit zur Führung eines Hotelbetriebes auf dem Grundstück des Ferienheimes.“

Nach den Erfahrungen mit dem Bundesvermögensamt Rostock, bzw. der Oberfinanzdirektion Rostock stelle ich bezüglich Ihrer Absicht, wegen Irrtum die Restitution vom 16.4.1991 teilweise 19 Jahre danach aufheben zu wollen, vorsorglich fest, dass meine Mutter uns mit der Übergabeurkunde vom 8.12.1993 das gesamte Anwesen verkauft hat -

- und -

ausschliesslich

die Forderungen gegen die BRD abgetreten hat, zumal der Total-schaden an dem seit der Schließung per 31.12.1990 vakanten Wirtschaftsgebäude Helmut Just während der Beschlagnahme und Eigentumsbehauptung seitens der BRD, vertreten durch das Bundesfinanzministerium (OfD Rostock) durch Brandstiftung und Vandalismus eingetreten ist. Die Freigabe an uns erfolgte erst 1995 durch das Vermögensamt Bergen. Der heutige Leiter des Bundesvermögensamtes Rostock, Herr Karg gab damals schriftlich von sich: Die BRD ging -fälschlich- davon aus, dass gesondertes Gebäudeeigentum entstanden ist, unabhängig vom Grundstück. Er stellte uns frei, die BRD auf Schadenersatz zu verklagen. Diese Forderung trete ich Ihnen gerne gegen die BRD ab, sofern Ihre geplante rückwirkende Änderung der Restitutionsvereinbarung vom April 1991 zum tragen kommen sollte, damit sich das Land MV an der BRD schadlos halten kann.

Sofern Sie also heute eine Änderung der ursprünglichen Restitution durch das Amt für offene Vermögensfragen Bergen einleiten wollen, sei es auch nur in bestimmten §§, so müsste dann auch die Wertveränderung vom Zeitpunkt der Schätzung vom September 1990 durch die das Innenministerium der DDR und der 8 Monate später erstellte Wert der Konzepta Schätzung vom Mai 1991 sowie der Schätzung des Architekten Holldorf aus Mölln vom 12.6.1991, die meine Mutter zum Zeitwert in Auftrag gegeben hat, mit dem Wert nach dem Feuer vom Februar 1992, das 9 Monate später statt fand, gegenüber gestellt werden.

Der damalige Feuerwehrkommandant von Göhren, Martin Schmidt erklärte meiner Mutter noch in der Brandnacht, dass vor Jahren die Kaufhalle in Göhren gebrannt habe und die glühenden Dach-Asbestplatten durch die Gegend geflogen seien und hierdurch auch andere Gebäude in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Im Februar 1992 war starker Nordwind mit ca. Windstärke 8, so dass bei fliegenden glühenden Asbestplatten unsere gesamten, schon im Wiederaufbau befindlichen Häuser samt dem nebenstehenden Hotel Seestern vermutlich rettungslos verloren gewesen wären.

Anlage 8) Forderung der Kurverwaltung Göhren vom 25.10.1993 auf Abriss des ehemaligen Versorgungstraktes/Wirtschaftsgebäudes Helmut Just mit Beschwerde über den Zustand der ausgebrannten Staatsruine

Der von uns geforderte Abriss der Staatsruine aus unserem Garten wurde von der Oberfinanzdirektion Rostock, die in diesem ausgebrannten Zustand meiner Mutter das zerstörte Gebäude einfach überlassen wollte, ohne zumindest den Zustand vom Zeitpunkt der Konzepta Schätzung wieder herzustellen, rundweg abgelehnt. Auch der mutmaßlich bei der OfD eingegangene Feuerversicherungswert für das vollständig ausgebrannte Gebäude wurde meiner Mutter nicht ausbezahlt.

Ausreichender Schriftverkehr mit der OfD Rostock ist vorhanden.

Die Übernahme von Verbindlichkeiten wurde ausdrücklich nicht Gegenstand des Übergabevertrages(Kaufvertrages) vom 8. Dezember 1993!
Wir 3 Geschwister waren vielmehr verpflichtet, Gegenleistungen für unsere

Mutter zu erbringen, die wir noch heute erfüllen. Insoweit gehe ich davon aus, dass dieser Kaufvertrag seit 17 Jahren rechtlich abgeschlossen ist und keine Forderungen an uns gestellt werden können. Zudem habe ich seit 1991 bis 2010 meine gesamte Arbeitskraft in den Wiederaufbau unserer staatlich ruinierten Gebäude gesteckt, meine Mutter hat ebenfalls bis 2007 im Hotel mitgearbeitet.

. Ich gehe davon aus, dass Ihnen der Übergabe- Kaufvertrag des Notariates Kassner aus Memmingen im Allgäu von 1993 vorliegt.

Anlage 9 – Sozialversicherungsausweis meiner Eltern Hilard und Liselotte Schmidt, angestellt ab 1.1.1953 beim Pächter: VOB Union CDU – Ost

Insoweit kann ab 1.1.1953 kein Gewerbesteuerbescheid für das

- I. Quartal 1953 auf Liselotte Schmidt erfolgt sein, weil sie lediglich das Hotel verpachtet hat, jedoch keine Pachtzahlung bei ihr einging. Ebenso können daraus keine steuerpflichtigen Einnahmen angefallen sein, zumal das Haus in jedem Winter geschlossen war und von der CDU auch keine Gäste geschickt wurden. Das Einkommen meines Vaters ist für 6 Wochen mit 720,- Ost-Mark eingetragen.**
- II. Rehabilitierungsbescheid des Amtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Schwerin für meine Mutter vom 28.01.1998 füge ich ebenfalls als Anlage bei**

Mit der Durchsuchung des Hotels am 16.2.1953 wurde das gesamte Anwesen von der Gemeinde Göhren in Zusammenarbeit mit der Volkspolizei beschlagnahmt, mein Vater verhaftet und inhaftiert.

Alle gewerblichen Räume durch Polizeisiegel versiegelt. Zugänglich blieb nur
- teilweise -

noch die Privatwohnung im 1. OG aus der nur 2 Wochen später die Zwangsdeportation der Gesamtfamilie in das Haus Frohsinn in Göhren erfolgte. Die Eigentümerin Frau Haase hat dies schriftlich bestätigt, Beweis auf Seite 53 in meinem Buch „Rügen nach der Wende“, das ich Ihnen überlassen habe.

Anlage 10 - Die rechtsgültige Wertausgleichvereinbarung meiner Mutter mit der BRD Vom 18.4.1991 füge ich vorsorglich nochmals als Anlage bei.

Anlage 11- Übergabe- Übernahme – Protokoll vom 19.3.1953 von der Gemeinde Göhren an die Regierung der DDR, Hausgrundstück Deutsches Haus, als die Familie bereits 3 Wochen in Haus Frohsinn zwangsdeportiert war. Diese Urkunde ist fotokopiert aus meinem weltweit publizierten Buch „Rügen lacht“ ISBN 3-00-007264-0 „Erleben eines politisch Verfolgten auf der Insel Rügen“ – herausgegeben 2001, inzwischen vergriffen, auf 5 Kontinente verteilt.

Alle meine 4 auf Papier gedruckten Bücher (gedruckt 1988 bis 2001) liegen im Mönchguter Heimatmuseum, alle 6 Internetbücher sind über den Titel www.ruegenbuecher.de weltweit im Netz abrufbar.

Vorsorglich halte ich nochmals ausdrücklich fest, dass mit Bestandskraft der Verfügung des Lastenausgleichsamtes Köln von 2004 das ursprüngliche Umlaufvermögen vollständig

ausgeglichen ist und keinerlei Forderungen von mir gegen jedwede Institution gestellt werden.

Nach meinem Rechtsempfinden ist eine Wiederaufnahme des Restitutionsverfahrens nicht erforderlich, da keine Forderungen mehr bestehen und diese – nach oben genannten Erläuterungen- schon vor Jahren vollständig abgeschlossen wurden.

Mit freundlichen Grüßen 10 Anlagen

Siegfried Schmidt

